

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1861.

## № XL. Gesetz

vom 15. März 1861, betreffend die Ablösbarkeit der aus dem Lehnverbande entspringenden Abgaben an Kirchen, Pfarr- und Schulstellen.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

### §. 1.

Die im §. 7 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 (Ges.-S. 1849, S. 87) ausgesprochene Unzulässigkeit der Capitalablösung wird auf solche Berechtigungen der Kirchen, Pfarr- und Schulstellen beschränkt, welche nicht aus dem Lehnverbande entspringen. Zu den unablösbaren Lasten gehört namentlich der Docom oder Zehnten.

### §. 2.

Die Capitalablösung der aus dem Lehnverbande entspringenden Abgaben an Kirchen und an Pfarr- und Schulstellen, namentlich der Lehngelder und Erbzinsen, findet zum 25fachen Betrage der Jahresrente statt.

### §. 3.

Von den nach §. 2 ermittelten Ablösungs-Capitalien werden zwei Fünftheile auf die Staatscasse übernommen, so daß von den Belasteten nur drei Fünftheile zu zahlen bleiben.

### §. 4.

Für die auf dem Wege der gütlichen Vereinigung zu Stande gebrachten Ablösungen erfolgt die Konfirmation der Reccess in gleicher Weise durch Unsere Justiz-Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXII.

12

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 9. April 1861.